

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 393 der Beilagen d.4.S.d.15.GP) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. September 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter erklärt einleitend die Hintergründe und die Vorgeschichte der Vereinbarung. Die Landesfinanzreferentenkonferenz habe sich 2013 zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage bekannt. Es wurde gemeinsam mit dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund ein Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen ausgearbeitet. Auf Basis dieses Entwurfes wurde eine einheitliche Fassung erstellt. Bei den Verhandlungen zwischen den Körperschaften konnte jedoch keine Einigung bezüglich der Bestimmungen, die unter den § 16 fallen, erzielt werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl ergänzt, dass die Novellierung der VRV sehr viel Zeit in Anspruch genommen habe. Bei den Diskussionen in den politischen Verhandlungen sei es vor allem darum gegangen, dass der Bund die VRV selbst definieren und bis zur kleinsten Gemeinde vereinfachen wollte. Derzeit laufe beim Verfassungsgerichtshof eine Klage der Länder, wobei geklärt werden solle, ob der Bund die VRV vorschreiben dürfe. Die Länder würden eine derartige Vorgehensweise als widerrechtlichen Eingriff betrachten. So habe man sich mit den Bundesvertretern auf eine 15a-Vereinbarung geeinigt. Salzburg sei hier das Schlusslicht, da in den anderen Ländern diese Vereinbarung bereits geschlossen wurde. Für Gemeinden sei eine längere Übergangsfrist vorgesehen. Diese würden mit dem jetzigen System weiterarbeiten können und später EDV-mäßig implementieren. Zusammengefasst sei zu sagen, dass die Voranschlagslegungen, Rechnungslegungen und die Abschlüsse der Bundesländer untereinander und auch mit dem Bund vergleichbar werden, was ganz im Sinne der Transparenz der Haushalte sei.

Klubvorsitzender Abg. Steidl fragt nach, ob es bereits Pläne für die Umsetzung der 15a-Vereinbarung gäbe, die ja aktuell noch keine Rechtsrelevanz habe.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) antwortet, dass es richtig sei, dass die 15a-Vereinbarung keine Auswirkung gegenüber Dritte habe, dass das Land selbst aber nach Beschluss und Kundmachung schon gegenüber den anderen Vertragspartnern daran gebunden sei. Die gesetzliche Umsetzung werde voraussichtlich im Allgemeinen Landes-Haushalts-

Gesetz stattfinden. Man müsse aber die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend der Anfechtung der VRV durch die Länder abwarten.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl ergänzt, dass die VRV spätestens bis 2020 in allen Bundesländern umgesetzt werden solle. Für die Gemeinden gäbe es die Möglichkeit der Umstellung bis 2021.

Abg. Wiedermann fragt nach, ob die Umstellung der Buchhaltung in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt wurde.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl antwortet, dass die Umstellungen parallel laufen würden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG genehmigt.

Salzburg, am 21. September 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.